



Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Meldung von Kapitalzuflüssen - Handlungsempfehlungen

Im Rahmen der Änderung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes hat der Nationalrat auch die Meldung von bestimmten Kapitalzuflüssen beschlossen. Ziel dieser Meldungen ist es, dass Kapitalzuflüsse, die im Vorfeld des Inkrafttretens der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein erfolgt sind und ansonsten womöglich steuerlich unentdeckt bleiben würden, gemeldet und steuerlich verwertet werden.

1. Umfang und zeitliche Aspekte der Meldepflicht

Das Gesetz sieht eine Meldepflicht an das BMF von Beträgen in Höhe von mindestens EUR 50.000,00 vor, die

- aus der **Schweiz zwischen 1. Juli 2011 und 31. Dezember 2012** oder
- aus **Liechtenstein zwischen 1. Jänner 2012 und 31. Dezember 2013**

zugeflossen sind.

Betroffen sind weiters nur Zuflüsse auf Konten

- natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern) bzw.
- liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten.

Als stiftungsähnliche Anstalten gelten dabei Anstalten ohne Gründerrechte. Zuflüsse auf Konten von Gesellschaften sind (derzeit) von der Meldepflicht nicht erfasst. Gleiches könnte auch für Konten von Trusts gelten.

Als Kapitalzuflüsse gelten

- Einzahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- Einzahlungen und Überweisungen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen
- Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung
- Die Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots.

Zahlungen aus anderen Ländern als der Schweiz und Liechtenstein sind von der Regelung nicht betroffen.

Sollte ein Zufluss EUR 50.000,00 übersteigen, sind auch alle anderen Zuflüsse auf dieses Konto oder Depot meldepflichtig. Eine Zusammenrechnung von mehreren Zuflüssen unter EUR 50.000 (wie für Kapitalabflüsse vorgesehen) hat jedoch nicht zu erfolgen.

2. Meldungsinhalt

Die Meldung hat folgende Informationen zu enthalten:

- verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen
- Konto- oder Depotnummer
- den zugeflossenen Betrag

und ist bis **spätestens 31.12.2016** von den Banken zu erstatten.

3. Meldung vs anonyme Einmalzahlung

Vergleichbar den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein soll es für betroffene Personen die Möglichkeit einer **anonymen Einmalzahlung** oder der **strafbefreienden Selbstanzeige** geben.

3.1. Nachversteuerung von meldepflichtigen Kapitalzuflüssen

- Betroffene Personen können bis **31. März 2016** dem meldepflichtigen österreichischen Finanzinstitut unwiderruflich schriftlich mitteilen, dass die betroffenen Kapitalzuflüsse im Wege einer anonymen Einmalzahlung amnestiert werden sollen.
- **Die Höhe der Einmalzahlung beträgt 38%** der zugeflossenen Vermögenswerte. Eine gestaffelte Berechnung der Einmalzahlung (wie in den Steuerabkommen vorgesehen) soll es nicht geben.
- Mit Gutschrift der Einmalzahlung auf dem Abgabekonto des Finanzinstituts gelten die **Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Ansprüche auf Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Stiftungseingangs- und Versicherungssteuer als abgegolten.**
- Mit der Abgeltungszahlung ist auch die „Quelle“ der Einkünfte saniert, soweit –

vereinfacht gesprochen - die verkürzte Steuer in der Abgeltungszahlung Deckung findet. Aufgrund der Höhe der Einmalzahlung sollte dies in der Regel der Fall sein.

- Keine Abgeltungswirkung ist derzeit für unterlassene Schenkungsmeldungen oder Devisenvergehen (Meldepflicht für die Einfuhr von Bargeld) vorgesehen.
- Eine Amnestierung von Beitragstägern erfolgt ebenfalls nicht.
- Die Einmalzahlung ist bis spätestens **30. September 2016** vom meldepflichtigen Finanzinstitut einzubehalten und abzuführen. In diesem Fall **entfällt die Verpflichtung den Kapitalzufluss zu melden**. Der Steuerpflichtige erhält eine Bestätigung über die Abfuhr der Steuer.
- Der Kontoinhaber muss sicherstellen, dass die entsprechenden Mittel für die Einmalzahlung **am Konto vorhanden sind**. Wurden Vermögenswerte von diesem Konto verlagert oder das Konto geschlossen, so ändert dies nichts daran, dass das Konto zu melden oder die Einmalzahlung zu leisten ist. Der Steuerpflichtige kann zur anonymen Abgeltung die Kontobeziehung wieder aufnehmen und die erforderlichen Mittel übertragen.
- Sind die entsprechenden Mittel zur anonymen Abgeltung nicht vorhanden, kommt es zur Meldung des Kapitalzuflusses.

3.2. Selbstanzeige

- Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eine Selbstanzeige zu erstatten. Das Verbot der wiederholten Selbstanzeige gilt im Zusammenhang mit Sachverhalten, die dem Kapitalzufluss-Meldegesetz unterliegen, nicht.
- Im Rahmen der Selbstanzeige sind lediglich die bislang nicht versteuerten Kapitaleinkünfte nachzuersteuern.
- Um Straffreiheit zu erlangen, gelten allerdings die im Oktober 2014 eingeführten Zuschläge auf den **verkürzten Abgabenbetrag** in folgender Höhe:
 - o 5% bis zu EUR 33.000
 - o 15% von EUR 33.001 bis EUR 100.000
 - o 20% von EUR 100.001 bis EUR 250.000
 - o 30% über EUR 250.000

4. Inkrafttreten

Das Gesetz wurde am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

5. Handlungsempfehlungen

- Durch die Verpflichtung Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein zu melden, besteht für die betroffenen Personen Handlungsbedarf.
- In der Regel wird die freiwillige Offenlegung die „günstigere“ Variante darstellen.

Die Steuerschuld bei versteuerter oder verjährter Quelle kann grob mit 1% des Vermögens für jedes Jahr, das nachzuersteuern ist, geschätzt werden (uU auch wesentlich geringer). In der Regel wird eine Verjährungsfrist von 10 Jahren zur Anwendung gelangen. Ab Übertragung der Vermögenswerte nach Österreich unterlagen die daraus fließenden Einkünfte der KESt und müssen nicht mehr nachversteuert werden.

- Somit ist ein Nachversteuerungszeitraum von ca 7 Jahren anzuwenden, der demgemäß zu einer Steuer von 7% des Vermögens führt, worauf ein Zuschlag zwischen 5% und 30% anzuwenden ist. Es ist somit von einer Steuerbelastung von höchstens 10% des Vermögens zu rechnen, welche somit weit unter den 38% der Einmalzahlung liegt.
- Die Meldung durch die Bank gilt nicht als Selbstanzeige. Daher hat die Offenlegung jedenfalls vor Meldung der Bank zu erfolgen.
- Da die Meldung jedoch erst bis 31.12.2016 erfolgen muss, besteht ausreichend Zeit, die Sachlage zu erörtern und eine Offenlegung vorzubereiten.
- Die Vermeidung der Strafzuschläge wird jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Kapitalabfluss-Meldegesetzes möglich sein, welches für Ende Juli 2015 zu erwarten ist.
- Wird die Offenlegung hingegen erst im Jahr 2016 durchgeführt, ergeben sich eventuell Vorteile aufgrund der Verjährung. Diesem Vorteil ist jedoch ein etwaiges vorzeitiges Entdeckungsrisiko gegenüber zu stellen.

Wir beraten Sie gerne!

Dr **Helmut Moritz** LL.M.
Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte in Offenlegungsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M., **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at | UID-Nr. ATU66364659 | WT-Code: 218833 |. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 13.07.2015. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.